

§ 3 LMTAusbV 2000 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. betriebliche und technische Kommunikation,
6. Qualitätsmanagement,
7. Auftragsannahme, Arbeitsplanung und -organisation
8. Bereitstellen und Vorbereiten von Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten,
9. Steuern von Produktionsprozessen,
10. Bereitstellen und Einsetzen von Verpackungsmaterialien sowie Verpacken von Produkten,
11. Lagern von Materialien und Produkten,
12. Reinigen, Pflegen und Warten von Geräten, Maschinen und Anlagen.

Zitiervorschlag: § 3 LMTAusbV 2000

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LMTAusbV%202000/3>